

Änderung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mühlingen

§ 1 Änderungen

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) wird wie folgt geändert

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Sie werden festgesetzt

1a. Die monatliche Kindergartengebühr beträgt bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	180,00 €/Monat	198,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	138,00 €/Monat	152,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	90,00 €/Monat	99,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	30,00 €/Monat	33,00 €/Monat

Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7.00-14.00 Uhr (35 Wochenstunden) im Kindergarten Mühlingen und von Montag bis Donnerstag 7.00-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr sowie Freitag von 7.00-12.30 Uhr (37,5 Wochenstunden) im Regelbetrieb sowie von Montag bis Freitag von 7.00-14.00 Uhr bei Verlängerten Öffnungszeiten im Kindergarten Zoznegg

1b. Die monatliche Kindergartengebühr in der Ganztagesbetreuung beträgt bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	282,00 €/Monat	303,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	219,00 €/Monat	235,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	149,00 €/Monat	160,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	49,00 €/Monat	53,00 €/Monat

Die Betreuungszeiten der Ganztagesbetreuung sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00-14.00 Uhr (43 Wochenstunden).

1c. Die monatlichen Kinderkrippengebühren für Kinder unter 3 Jahren werden wie folgt festgesetzt:

1c.a. Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	439,00 €/Monat	471,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	326,00 €/Monat	350,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	220,00 €/Monat	236,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	87,00 €/Monat	93,00 €/Monat

Die Betreuungszeit findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt.

1c.b Für die Betreuungszeit 6 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche wird zudem ein Platz-Sharing angeboten. Dies bedeutet, dass sich jeweils 2 Kinder einen Platz teilen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 18:12 Stunden (6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche sowie 6 Stunden pro Tag an 2 Tagen die Woche), wobei an einem Betreuungstag immer nur ein Kind anwesend sein darf.

Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei Platz-Sharing bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	263,00 €/Monat	283,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	196,00 €/Monat	210,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	132,00 €/Monat	142,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	72,00 €/Monat	73,00 €/Monat

Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt

Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei Platz-Sharing bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 2 Tagen die Woche bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	176,00 €/Monat	188,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	130,00 €/Monat	140,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	88,00 €/Monat	94,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	72,00 €/Monat	73,00 €/Monat

Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt.

1.c.c. Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag an 3 Tagen die Woche bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	263,00 €/Monat	283,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	196,00 €/Monat	210,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	132,00 €/Monat	142,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	72,00 €/Monat	73,00 €/Monat

Die Betreuungszeit findet täglich in der Zeit von 7.00-13.00 Uhr statt. Die Betreuungsform gibt es nur für bereits angemeldete Kinder. Für Neuanmeldungen ab dem 01.09.2023 wird diese Betreuungsform nicht mehr angeboten.

1.c.d. Die monatliche Gebühr für Kinder bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Betreuung von 8 Stunden pro Tag an 4 Tagen sowie am Freitag von 6 Stunden bei einer

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Familie mit einem Kind	556,00 €/Monat	597,00 €/Monat
Familie mit zwei Kindern	413,00 €/Monat	443,00 €/Monat
Familie mit drei Kindern	279,00 €/Monat	299,00 €/Monat
Familie mit vier und mehr Kindern	110,00 €/Monat	118,00 €/Monat

Die Betreuungszeit findet täglich in der Zeit von 7.00-15.00 Uhr und am Freitag von 7.00-13.00 Uhr statt. Diese Betreuungsform wird nur bei einem Bedarf von mindestens 5 Kindern gleichzeitig angeboten und bei einer Anmeldezahl von unter 3 Kindern wiedereingestellt.

1d. Für das Mittagessen wir ein Beitrag von 5,00 € je Mahlzeit erhoben.

1e. Für die tageweise zusätzliche Ganztagesbetreuung der Kindergartenkinder werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Ganztagesbetreuung in den Kindergärten 18,00 €/Tag

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat auf 12 Kalendermonate im Jahr erhoben. Scheidet ein Kind in Laufe eines Monats aus der Einrichtung aus, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung erfolgte bei der Gemeinde

anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den 19.06.2024

Scigliano
Bürgermeister